

RS OGH 1965/2/18 2Ob28/65, 1Ob97/70, 6Ob327/70, 2Ob82/75, 7Ob164/75, 1Ob538/78, 5Ob15/78 (5Ob16/78),

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1965

Norm

ABGB §834

ABGB §835 A

Rechtssatz

Einem Miteigentümer ist es grundsätzlich versagt, für die von ihm eigenmächtig vorgenommene Veränderung die nachträgliche Sanktion des Außerstreitrichters zu erwirken, die Anrufung des Richters zur Entscheidung gem § 835 ABGB, ob die Veränderung unbedingt oder gegen Sicherstellung stattfinden soll oder nicht, kann sich nur auf die Zukunft beziehen (vgl auch § 834 ABGB: "wichtige Veränderungen, welche vorgeschlagen werden"). (So schon SZ 24/58).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 28/65

Entscheidungstext OGH 18.02.1965 2 Ob 28/65

Veröff: RZ 1965,126 = EvBl 1965/286 S 440 = ImmZ 1965,303 = MietSlg 17051

- 1 Ob 97/70

Entscheidungstext OGH 14.05.1970 1 Ob 97/70

Veröff: MietSlg 22052 = SZ 43/91

- 6 Ob 327/70

Entscheidungstext OGH 08.01.1971 6 Ob 327/70

Beisatz: Hier ließ ein Wohnungseigentümer, ohne eine Baubewilligung zu erwirken und die Zustimmung der übrigen Miteigentümer der Liegenschaft einzuholen, das vor seiner Wohnung liegende Flachdach in eine begehbare Terrasse umbauen und ein Fenster seiner Wohnung in eine Tür ändern. Mit der Begründung, die Baubehörde habe ihm aufgetragen, entweder den vorigen Zustand wiederherzustellen oder unter Vorlage der notwendigen Unterlagen um die nachträgliche Baubewilligung anzusuchen, begehrte er im Einverständnis mit der Mehrheit der Miteigentümer die gerichtliche Zustimmung zu dem entsprechenden Ansuchen. Dieses Begehren wurde mit obiger Begründung abgewiesen. (T1); Veröff: MietSlg 23053

- 2 Ob 82/75

Entscheidungstext OGH 17.04.1975 2 Ob 82/75

- 7 Ob 164/75
Entscheidungstext OGH 13.11.1975 7 Ob 164/75
Beisatz: Unter ausdrücklicher Ablehnung der entgegengesetzten Judikatur. (T2); Veröff: MietSlg 27079
- 1 Ob 538/78
Entscheidungstext OGH 23.02.1978 1 Ob 538/78
vgl auch; Veröff: MietSlg 30087
- 5 Ob 15/78
Entscheidungstext OGH 04.07.1978 5 Ob 15/78
Beisatz: Vgl aber § 13 Abs 2 WEG 1975. (T3); Veröff: ImmZ 1978,362
- 5 Ob 15/80
Entscheidungstext OGH 11.11.1980 5 Ob 15/80
Zweiter Rechtsgang zu 5 Ob 15/78
- 4 Ob 560/81
Entscheidungstext OGH 29.09.1981 4 Ob 560/81
nur: Einem Miteigentümer ist es grundsätzlich versagt, für die von ihm eigenmächtig vorgenommene Veränderung die nachträgliche Sanktion des Außerstreitrichters zu erwirken. (T4); Veröff: MietSlg 33575
- 6 Ob 537/82
Entscheidungstext OGH 06.10.1982 6 Ob 537/82
Beisatz: Der Wortlaut des § 834 ABGB lässt über das objektive zeitliche Verhältnis zwischen Maßnahme und Antragstellung hinaus kein Erfordernis subjektiver Art erkennen. (T5)
- 5 Ob 10/84
Entscheidungstext OGH 13.03.1984 5 Ob 10/84
nur T4; Beisatz: Um eine nachträgliche Sanktionierung von eigenmächtig vorgenommenen Veränderungen handelt es sich nicht, wenn der Außerstreitrichter zur Entscheidung darüber angerufen wird, in welcher Weise einem der Gesamtheit der Miteigentümer erteilten baubehördlichen Auftrag entsprochen werden soll, entweder die von einem Dritten (hier vom Mieter) eigenmächtig vorgenommene bauliche Veränderung rückgängig zu machen oder um die nachträgliche baubehördliche Bewilligung hiefür anzusuchen. (T6)
- 8 Ob 551/87
Entscheidungstext OGH 21.05.1987 8 Ob 551/87
ähnlich; nur T4
- 4 Ob 506/87
Entscheidungstext OGH 16.06.1987 4 Ob 506/87
vgl auch; nur T4; Beisatz: Es käme einem überflüssigen Formalismus gleich, würde man den Antragsteller zwingen, erst nach urteilskonformer Wiederherstellung des früheren Zustandes einen Antrag auf Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses neuerlich zu stellen, allenfalls eine gleichartigen Gesellschafterbeschluss zu erwirken und dessen Genehmigung zu beantragen. (T7)
- 7 Ob 1520/89
Entscheidungstext OGH 20.07.1989 7 Ob 1520/89
auch
- 4 Ob 547/89
Entscheidungstext OGH 10.10.1989 4 Ob 547/89
nur T4
- 7 Ob 1544/93
Entscheidungstext OGH 26.05.1993 7 Ob 1544/93
nur T4
- 4 Ob 2229/96i
Entscheidungstext OGH 15.10.1996 4 Ob 2229/96i
Auch; Veröff: SZ 69/228
- 5 Ob 70/99a
Entscheidungstext OGH 27.02.2001 5 Ob 70/99a
Auch; nur T4; Beis wie T7; Beisatz: Die gegenteilige Auslegung der genannten Bestimmungen wurde allerdings nie

als offenbar gesetzwidrig angesehen (MietSlg 22.053; MietSlg 30.087). (T8)

- 4 Ob 120/01b

Entscheidungstext OGH 29.05.2001 4 Ob 120/01b

Ähnlich; Beis ähnlich wie T8; Beisatz: Ein schlichter Miteigentümer auf Grund eines gegen ihn oder die Miteigentumsgemeinschaft ergangenen rechtskräftigen Exekutionstitels eine von ihm eigenmächtig durchgeführte Veränderung wieder rückgängig zu machen, steht ihm das Recht zu, im Wege eines Antrags gem § 835 ABGB die nachträgliche Sanktionierung der Veränderung zu erwirken. (T9)

- 5 Ob 174/02b

Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 174/02b

Abweichend; Beis ähnlich T9

- 6 Ob 108/03f

Entscheidungstext OGH 29.01.2004 6 Ob 108/03f

Vgl

- 2 Ob 228/07d

Entscheidungstext OGH 29.11.2007 2 Ob 228/07d

Abweichend; Beisatz: Die Möglichkeit einer nachträglichen Sanktionierung bereits eigenmächtig vorgenommener Veränderungen durch gerichtlichen Beschluss des Außerstreitrichters ist zu bejahen. (T10)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0013682

Dokumentnummer

JJR_19650218_OGH0002_0020OB00028_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at